



Felix Banholzer

Die internationale  
Gerichtszuständigkeit  
bei Urheberrechtsverletzungen  
im Internet

Unter besonderer Berücksichtigung  
des „fliegenden Gerichtsstands“



PETER LANG

# 1. Teil: Problemaufriss

## § 1. Bedeutung von Urheberrechtsverletzungen im Internet

Urheberrechtlich bedeutsame Tätigkeiten in Wirtschaftszweigen wie dem Verlags-, Presse- und Tonträgerwesen oder der Film- und Softwareindustrie gewinnen nicht nur in den industrialisierten Staaten stetig an wirtschaftlicher Bedeutung. Schon im Jahr 2004 betrug der Beitrag dieser Tätigkeiten über 5 % des Bruttoninlandsprodukts der Europäischen Gemeinschaften, und es ist davon auszugehen, dass dieser Prozentsatz in den letzten Jahren noch gestiegen ist.<sup>1</sup> Es liegt auf der Hand, dass mit der zunehmenden Bedeutung dieser Branchen auch die Anzahl der entsprechenden Rechtsverletzungen gestiegen ist, sodass der Wirtschaft etwa durch sog. Raubkopien von Tonträgern, Filmen und Computerprogrammen jährlich Milliardenbeträge verloren gehen.<sup>2</sup> Insbesondere durch die großflächige Verbreitung von Computern mit Internetzugang, die aufgrund des technischen Fortschritts eine beachtliche Leistungsfähigkeit aufweisen, werden diese Rechtsverletzungen erleichtert.<sup>3</sup> Die Computer funktionieren dabei als perfekte Kopiermaschinen, die Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke ohne hohen Kostenaufwand in perfekter Qualität ermöglichen. Dazu ermöglicht das Internet deren weltweite Verbreitung wie kein anderes Medium zuvor.<sup>4</sup>

Geschützte Werke und Leistungen, die in digitaler Form vorliegen, lassen sich also mit Computern anders als mit den traditionellen Fotokopierern, Tonbandgeräten oder Videorekordern ohne nennenswerten Qualitätsverlust in verschwindend geringer Zeit und zu minimalen Kosten vervielfältigen. Diese Daten können dann mit nur geringen technischen Kenntnissen über das Internet verbreitet werden, das mit seinem benutzerfreundlichen World-Wide-Web-Protokoll, den enormen Speichermöglichkeiten, einer effizienten Suchmaschinentechnologie und Programmen zum einfachen und schnellen Datenaustausch leicht die welt-

---

1 Schack, Urheberrecht, Rn. 30f.; Mitteilung der EG-Kommission über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Binnenmarkt vom 16.04.2004, S. 6, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0261:FIN:DE:PDF>.

2 Schack, Urheberrecht, Rn. 32; Reber, ZUM 2005, 194 (194); Spindler, IPRax 2003, 412 (412 f.).

3 Schack, Urheberrecht, Rn. 31; Bettinger/Thum, GRUR Int 1999, 659 (659).

4 Schmid/Wirth/Seifert, Einleitung Rn. 2; Mankowski, RabelsZ 1999, 203 (207); Hilty, ZUM 2003, 983 (984); Lauken/Oehler, ZUM 2009, 824 (832); Dreyfuss, 30 BROOK. J. INT'L L. (2005), 819 (824); Bettinger/Thum, GRUR Int 1999, 659 (659); Spindler, IPRax 2003, 412 (412 f.).

weite Nachfrage nach diesen Daten befriedigen kann.<sup>5</sup> Diesen Nutzungsmöglichkeiten entspricht auf Seiten der Urheber ein zunehmender Kontrollverlust, allerdings erleichtert der technische Fortschritt auch die Möglichkeiten für die Rechteinhaber, mit technischen Hilfsmitteln Rechtsverletzungen im Internet aufzuspüren und zu verfolgen. Dementsprechend ist es ihnen möglich, die Urheberrechtsverletzungen für die Zukunft zu unterbinden und Ersatz für die entstandenen Schäden zu verlangen. Das hat zur Folge, dass nicht nur die Anzahl der Rechtsverletzungen mit Internetbezug, sondern auch die Anzahl der gerichtlichen Verfahren wegen dieser Verletzungen in den letzten Jahren ständig gestiegen ist. Aufgrund der weltweiten Verbreitung des Internets weisen diese meist einen internationalen Bezug auf.<sup>6</sup>

Als Konsequenz sind die Gerichte gezwungen, sich regelmäßig mit der Frage zu beschäftigen, ob sie international für die Entscheidung über den Rechtsstreit zuständig sind. Dabei besteht die Gefahr, dass sie bereits die potentielle Abrufbarkeit der Website, die den rechtsverletzenden Inhalt enthält, ausreichen lassen, um sich für zuständig zu erklären. Wegen der weltweiten Erreichbarkeit dieser Internetangebote bedeutet dies für den Kläger, dass er sich faktisch nach seinem Belieben ein Forum aussuchen kann, an dem er seine Ansprüche geltend machen will. Ob an diesem „fliegenden Gerichtsstand“ Änderungsbedarf besteht oder ob dieser durch Gerechtigkeitserwägungen legitimiert ist, ist in Literatur und Rechtsprechung noch stark umstritten. Jedenfalls wurde eine befriedigende Lösung,

---

5 Über die Definition, die Geschichte, die Struktur und die Funktionsweise des Internet ist in der Literatur bereits ausführlich geschrieben worden.

Siehe zur Definition z. B.: Kilian/Heußen-*John/Egermann*, Computerrechts-Handbuch, 3. Abschnitt, Technisches Lexikon – „Internet“, 47 U.S.C. § 230 (f) (1); Loewenheim/Koch-*Hage/Hitzfeld*, 1.3.

Siehe zur historischen Entwicklung z. B.: *Hafner/Lyon*, Arpa Kadabra, Die Anfänge des Internet; *Hoeren/Sieber*, Teil 1 Rn. 1 ff.; *Kyas/Campo*, Internet professionell, 2.1. ff.; *Puhr*, S. 27 ff.; *Roth*, S.7 ff.; *Junker*, S. 30 ff.; *Fechner*, Medienrecht, 12. Kapitel, Rn. 9; Loewenheim/Koch-*Hage/Hitzfeld*, 1.3.1. ff.; *Strömer*, Online-Recht, 2; *Sieber*, CR 1997, 581 (594); *Weiss*, TCP/IP Handbuch, S. 11 ff.

Siehe zur Struktur z. B.: *Kyas/Campo*, Internet professionell, 1.5.; Loewenheim/Koch-*Hage/Hitzfeld*, 1.3.; *Hoeren/Sieber*, Teil 1 Rn. 42 ff.; *Junker*, S. 32; *Sieber*, CR 1997, 581 (589, 593).

Siehe zur Funktionsweise z. B.: Loewenheim/Koch-*Hage/Hitzfeld*, 1.3.3; *Sieber*, CR 1997, 581 (590 ff.); *Kyas/Campo*, Internet professionell, 2.8, 4.1.; *Hoeren/Sieber*, Teil 1 Rn. 42 ff.; *Junker*, S. 35 f.; *Roth*, S.8; *Weiss*, TCP/IP Handbuch, S. 33 ff.

Siehe zu den Anwendungen und Diensten z. B.: *Kyas/Campo*, Internet professionell, 6, 7, 9, 11, 12, 13.; *Roth*, S. 9 ff.; *Hoeren/Sieber*, Teil 1 Rn. 79 ff.; *Puhr*, S. 30 f.; *Junker*, S. 36 ff.; Loewenheim/Koch-*Hage/Hitzfeld*, 1.3.4.1.1. ff.

6 *Schack*, Intellectual Property and Private International Law, S. 79 (79); *Schack*, JZ 1998, 753 (753).

die sowohl die zivilprozessualen Grundprinzipien als auch die Eigenheiten des Urheberrechts in angemessener Weise berücksichtigt, noch nicht gefunden.

Dass sich die Frage der internationalen Gerichtszuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet nicht nur vereinzelt stellt, wird an dem enormen Verletzungspotential deutlich, das für urheberrechtlich geschützte Werke im Internet besteht. In fast jedem Dienst ist eine derartige Verletzung möglich, denn dazu sind nur rudimentäre technische Kenntnisse erforderlich. Wenn beispielsweise Photographien oder Stadtpläne auf die eigene Internetpräsenz eingebunden werden sollen, die dem Schutz des Urheberrechts eines anderen unterliegen, werden mit der Speicherung der Datei auf dem Server und der darauffolgenden Veröffentlichung sowohl das Vervielfältigungsrecht nach §§ 16, 85 UrhG als auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 19a, 85 UrhG verletzt.<sup>7</sup> Auch die Betreiber von Suchmaschinen laufen Gefahr, dass sie im Rahmen ihres Dienstes die Urheberrechte Dritter verletzen, etwa wenn sie im Internet veröffentlichte Bilder für die Bildersuche in sog. „Thumbnails“ verkleinert darstellen oder wenn sie für eine Buchsuche auch Teile des Buchinhalts veröffentlichen.<sup>8</sup>

Daneben sind insbesondere die Dienste des Filesharing und des Streaming anfällig für Urheberrechtsverletzungen, wenn etwa Musik- oder Filmdateien zwischen zwei Rechnersystemen ausgetauscht werden oder wenn derartige Dateien zum Ansehen oder zum Anhören direkt im Internet bereitgehalten werden. So können im Rahmen des Datenaustausches in Filesharing-Systemen wie schon bei der Veröffentlichung von Photographien Vervielfältigungsrechte und das

---

7 Siehe zur Veröffentlichung von Stadtplänen z. B.: *OLG Hamburg*, U. v. 28.4.2006 – Az.: 5 U 199/05, K&R 2006, 528; *LG Berlin*, U. v. 2.10.2007 – Az.: 15 S 1/07, GRUR-RR 2008, 387; *LG München I*, U. v. 9.11.2005 – Az.: 21 O 7402/02, GRUR 2006, 225.

Siehe zur Veröffentlichung von Fotos in Kochrezeptforen z. B.: *BGH*, U. v. 12.11.2009 – Az.: I ZR 166/07, MMR 2010, 556; *OLG Hamburg*, U. v. 4.2.2009 – Az.: 5 U 180/07, ZUM 2009, 417; *OLG Hamburg*, U. v. 4.2.2009 – Az.: 5 U 167/07, MMR 2009, 479; *OLG Hamburg*, U. v. 26.9.2007 – Az.: 5 U 165/06, CR 2008, 453.

8 Siehe zur Problematik der Bildersuche z. B.: *BGH*, U. v. 29.4.2010 – Az.: I ZR 69/08, MMR 2010, 475; *OLG Jena*, U. v. 27.2.2008 – Az.: 2 U 319/07, MMR 2008, 408; *LG Hamburg*, U. v. 26.9.2008 – Az.: 308 O 42/06, MMR 2009, 55; *Kelly v. Arriba Soft Corp.*, 280 F.3d 934 (9th Cir. 2002); *Ott*, ZUM 2007, 119 (120 ff); *Perfect 10 v. Google, Inc.*, 416 F. Supp. 2d 828 (C.D.Cal. 2006); *Ott*, GRUR Int 2007, 562; *Ott*, ZUM 2007, 119.

Siehe zur Book-Search-Funktion von Google z. B.: *Author's Guild, Inc. v. Google, Inc.*, No. 05 CV 8136 (S.D.N.Y.); *McGraw-Hill Companies, Inc. v. Google, Inc.*, No. 05 CV 8881 (S.D.N.Y.); *Ott*, GRUR Int 2007, 562; *Kubis*, ZUM 2006, 370; *Adolphsen/Mutz*, GRUR Int 2009, 789; *Weiden*, GRUR 2009, 36; *Rath/Swane*, K&R 2009, 225; *Hüttner*, WRP 2009, 422; *Bohne/Krüger*, WRP 2009, 599.

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verletzt werden.<sup>9</sup> Bei der urheberrechtlichen Betrachtung des Streaming ist dagegen auf die Art des angebotenen Dienstes abzustellen: Im sog. Echtzeit-Streaming (Live-Streaming) werden die Signale zeitgleich und inhaltlich unverändert im Internet übertragen. Beispiele hierfür sind Liveübertragungen von Fernsehprogrammen oder Radioprogrammen im Internet. Dieses ist wegen der Vergleichbarkeit mit den klassischen Fernseh- oder Radioübertragungen am Senderecht, §§ 15, 20 UrhG, zu messen. Dagegen können bei einem zeitversetzten Streaming (Streaming on Demand) die Nutzer entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie die auf dem Server des Anbieters gespeicherten Audio- oder Videodateien abrufen möchten. Dies ist etwa für die Mediatheken der Fernsehsender wichtig oder auch für Videoportale wie „youtube“. Hierbei ist nun das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 15, 19a UrhG zu beachten.<sup>10</sup> Diese Rechte werden von den Anbietern der Dateien verletzt, wenn sie keine gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis zur Zugänglichmachung der Dateien haben. Und auch beim Konsumenten eines Streaming-Dienstes wird die Ansicht vertreten, dass er eine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er die geschützte Datei im Arbeitsspeicher puffert und dort zumindest temporär zwischenspeichert.<sup>11</sup>

Derartige Rechtsverletzungen können für die Rechtsverletzer empfindliche wirtschaftliche Konsequenzen haben. Zum Beispiel wurde ein Student in den USA für die Verbreitung von 30 Songs über das File-Sharing-Programm Kazaa zu einer Geldstrafe von 675.000 Dollar verurteilt hat, also zu einer Geldstrafe von 22.500 Dollar pro Song.<sup>12</sup> In einem ähnlichen Verfahren wurde von einem anderen US-amerikanischen Gericht für die Verbreitung von 24 Songs zunächst eine Strafe von 1,9 Millionen Dollar verhängt. Die Rechtsinstanz hat die Strafe zwar auf 54.000 Dollar reduziert, was aber immer noch eine Summe von Dollar 2.250 pro Song ergibt, die der Anbieter der Songs an den Rechteinhaber zu zahlen

9 Hoeren/Sieber-Ernst, Teil 7.1 Rn. 77; Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 16, Rn. 26; Leupold/Demisch, ZUM 2000, 379 (381 ff.); Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 16, Rn. 26; Koch, GRUR 1997, 417 (423 ff.); Dreier, GRUR 1997, 859 (862); Klickermann, MMR 2007, 7 (7); Sasse/Waldhausen, ZUM 2000, 837 (839 f.); Kreutzer, GRUR 2001, 193 (197, 199 ff.); Braun, GRUR 2001, 1106 (1106 ff.); Schapiro, ZUM 2008, 273 (274 ff.).

10 OLG Hamburg, U. v. 11.2.2009 – Az.: 5 U 154/07, ZUM 2009, 414; OLG Hamburg, U. v. 07.07.2005 – Az.: 5 U 176/04, MMR 2006, 173; Hoeren/Sieber-Ernst, Teil 7.1 Rn. 70 f.; Kleinke, AfP 2008, 460 (461 ff.); Sasse/Waldhausen, ZUM 2000, 837 (839, 842); Büchner, CR 2007, 473 (478); Hoeren, MMR 2008, 139 (140); Eberle, ZUM 2007, 439 (439); Büscher/Müller, GRUR 2009, 558 (558 f.).

11 Fromm/Nordemann, § 16 UrhG Rn. 2; Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 16, Rn. 30; Leupold/Demisch, ZUM 2000, 379 (386); Hullén, ITRB 2008, 230 (232); Mittsdörffer/Gutfleisch, MMR 2009, 731 (733 ff.). A.A.: Sasse/Waldhausen, ZUM 2000, 837 (842).

12 Bericht auf heise online vom 6.1.2010, abrufbar unter <http://www.heise.de/newstickermeldung/USA-Verurteilter-in-Filesharing-Prozess-will-neues-Verfahren-897379.html>.

hatte.<sup>13</sup> Zudem kann der Betroffene ebenfalls die Portalbetreiber haftungsrechtlich in Anspruch nehmen, die zumindest verschuldensunabhängig auf Unterlassung haften. Eine solche Inanspruchnahme kann sich insbesondere dann für den Betroffenen einer Rechtsverletzung anbieten, wenn der unmittelbare Täter aufgrund der Anonymität des Internets im Gegensatz zu dem Betreiber der Plattform nicht ausfindig gemacht werden kann.<sup>14</sup>

## § 2. Rechtsquellen und Konkurrenzverhältnis

Urheberrechtsverletzungen im Internet können also ohne besondere technische Vorkenntnisse von jedem Internetnutzer in praktisch jedem Dienst begangen werden. Schon allein wegen der Vielzahl dieser Möglichkeiten und der steigenden und immer leistungsfähigeren Verbreitung des Internets sind solche Verletzungen von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Dementsprechend müssen sich die Gerichte immer häufiger mit dieser Materie befassen. Dass im Rahmen der zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten ein grenzüberschreitender Bezug besteht, ist aufgrund des Mediums Internet und seiner weltweiten Nutzbarkeit der Regelfall. Daher ist die Frage, ob das zur Entscheidung angerufene Gericht auch international zuständig für den konkreten Sachverhalt ist, äußerst bedeutsam. Aus diesem Grund muss die internationale Zuständigkeit in allen Instanzen von Amts wegen geprüft werden.<sup>15</sup> Fehlt sie, ist die Klage als unzulässig abzuweisen.<sup>16</sup> Bei der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit ist es unerheblich, ob eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist, es reicht aus, dass eine Verletzung

---

13 Bericht auf heise online vom 23.1.2010, abrufbar unter <http://www.heise.de/newstickermeldung/US-Richter-reduziert-Millionenstrafe-wegen-Filesharings-911803.html>.

14 Siehe zu dieser Thematik für das deutsche Recht z. B.: *BGH*, U. v. 12.11.2009 – Az.: I ZR 166/07, MMR 2010, 556; *BGH*, U. v. 11.3.2004 – Az.: I ZR 304/01, NJW 2004, 3102; *Schapiro*, ZUM 2008, 273 (279 f.); *Kreutzer*, GRUR 2001, 307 ff.; *Braun*, GRUR 2001, 1106 (1110 f.); Einen Überblick über die Rechtsprechung der letzten zwei Jahre zur Störerhaftung im Internet geben z. B. *Altemark* in: Hoeren/Gräbig, Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2009, MMR-Beilage 6/2010, 7 ff. oder *Gräwe* in: Hoeren/Müller, Entwicklung des Internet- und Multimediarechts im Jahr 2008, MMR-Beilage 6/2009, 31 ff.

Für das US-amerikanische Recht kann z. B. auf die sog. Napster-Entscheidungen verwiesen werden: *A & M Records, Inc. v. Napster, Inc.*, 114 F. Supp. 2d 896 (N.D.Cal. 2000); *A & M Records, Inc. v. Napster, Inc.*, 239 F.3d 1004 (9th Cir. 2001); *Spindler/Leistner*, GRUR Int 2005, 773 ff.; *Frey*, ZUM 2001, 466 ff.; *Gampp*, GRUR Int 2003, 991 ff.; *Kreutzer*, GRUR 2001, 193 ff.

15 Z. B. *BGH*, U. v. 15.2.2007 – Az.: I ZR 114/04, GRUR 2007, 871; *BGH*, U. v. 13.10.2004 – Az.: I ZR 163/02, MMR 2005, 239; *Nagel/Gottwald*, IZPR, Rn. 307.

16 *Nagel/Gottwald*, IZPR, Rn. 307.